

**Kurztitel**

4. BIFIE-Erhebungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 97/2013

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

13.04.2013

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2015

**Beachte**

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkrafttretensdatum gesetzt (Anwendungszeitraum erschöpft).

**Text****Erhebungen anlässlich der Testungen**

§ 2. (1) Im Zusammenhang und anlässlich der in § 1 Abs. 1 bis 5 genannten Testungen erfolgen indirekt personenbezogene Erhebungen bei den getesteten Schülerinnen und Schülern über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen, bei denen nicht sensible Daten gemäß § 4 Z 1 DSGVO 2000 über bildungsrelevante sozioökonomische Faktoren wie zB Herkunft, Berufsstand der Eltern und soziale Situation erhoben werden. § 1 Abs. 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Herstellung des direkten Personenbezuges selbst durch die Schülerin oder den Schüler nicht möglich sein darf.

(2) Die Erhebungen gemäß Abs. 1 erfolgen zu dem Zweck der statistischen Auswertung der gewonnenen indirekt personenbezogenen Daten für die angewandte Bildungsforschung, das Bildungsmonitoring, die Qualitätsentwicklung an Schulen sowie für die regelmäßige nationale Bildungsberichterstattung. Der indirekte Personenbezug hinsichtlich der Erhebungen im Rahmen der Testungen gemäß § 1 Abs. 1 bis 5 ist spätestens mit 31. Dezember 2015 zu löschen.